Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

No. 39.

Mitwoch, den 25 Juni 1800. Erstes Quartal. Den 6 Meßidor VIII.

Gesezgebung.

Senat, 17. Juni.

(Fortsetzung.)

Der angenommene Beschluß ist folgender:

Auf die Bittschrift der B. Casp. Zimmermann und Mithaften, in welcher sie die Aufhebung des von dem Vollziehungsausschusse, unterm 27. May 1800 gefaßten Beschlusses, begehren;

In Erwägung, daß der Vollziehungsausschuß, da er den, von dem Reg. Statthalter im Cant. Argau gegebenen Befehl, ohne einigen Aufschub, die den Bittstellern unterm 25. April bewilligte Verhaftnehmung der B. Joh. Keller und Jac. Dombach von Bözberg, in Ausübung zu setzen, eingestellt hat, die Grenzen seiner Gewalt nicht überschritten;

In Erwägung, daß auf der andern Seite der erste Erwägungsgrund des Beschlusses, auf einer irrigen Thatsache beruhet, nämlich, daß die durch Zimmermann und Mithaften erhaltene Verhaftnahme, sich auf einen Urtheilsspruch vom 17. Juni 1798 gründet, welcher von dem obersten Gerichtshof kaßirt wurde — da sich im Gegentheil die Verhaftnahme auf die Urtheilssprüche vom 10. July 1798, und 14. Jenner 1800 gründet, welche nach der Behauptung der Bittsteller in Kräften erwachsen seyen;

In Erwägung, daß überdies der zweyte Erwägungsgrund des Beschlusses, die Partheyen dahin anzuweisen scheint, daß sie die Hauptsache gerichtlich entscheiden lassen, und also dadurch die von den Partheyen in ihren, unterm 24. Sept. und 2. Dec. 1799, und nachher gemachten gegenseitigen Vorstellungen, angeführte Rechtsmittel, bey Seite sezt;

In Erwägung endlich, daß es nur den richterlichen Behörden einzig zukömmt, über die Gültigkeit des durch die Bittsteller vorgenommenen gerichtlichen Verfahrens, so wie über die Wirkung der verschiedenen gerichtlichen Urtheilssprüche zu entscheiden,

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit als Verbesserung, des vom Vollziehungsausschusse unterm 17. May 1800, gefaßten Beschlusses

beschlossen:

1. Die Ausführung des den B. Zimmermann und Mithaften, auf die B. Johann Keller und Jakob Dombach von Bözberg, bewilligten Verhaftes, bleibt verschoben, bis die betreffenden gerichtlichen Behörden über die Gültigkeit des Verfahrens gesprochen haben werden.

2. So wohl die eine als die andere der Partheyen, sollen in der Ausübung derjenigen Rechte gleichmäßig beschützet bleiben, welche ihnen aus den, zu ihren Gunsten gefällten Urtheilssprüchen, zustehen können; und es kommt dem Richter einzig zu, das Endliche über die Wirkung dieser verschiedenen Urtheilssprüche, abzuschliessen.

Mittelholzer im Namen der Constitutionskommißion, legt über den Abschnitt, von der gerichtlichen Gewalt, und über jenen, von den Ortsobrigkeiten, einen Bericht vor — der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Ueber einen Antrag Rothlis, den gr. Rath einzuladen, seine gefaßten Beschlüsse, mit mehr Beschleunigung, an den Senat einzusenden, geht man nach einiger Discußion zur Tagesordnung.

Eben so über die Anfrage der Saalinspektoren, ob die Stelle eines Dollmetschers des Senats, neuerdings durch die Zeitungen soll ausgeschrieben werden.

Cart erhält das Wort für eine Ordnungsmotion, und sagt: die zu Ende Decembers, auf eine so konstitutionswidrige als übereilte Weise beschlossene Zehnerkommißion, die sich mit der Vollziehung berathen, die Mittel auffinden sollte, um die Uebel abzuwenden, die die Republik drüken, und die den Rä-

then alle 4 bis 6 Tage Bericht erstatten sollte — habe ihrem Auftrage auf keine Weise entsprochen... Der 7te Jenner habe die Wohlthaten, die man sich von ihm versprach, auch keineswegs gebracht.... Statt 26 Berichten, die die Commißion bis heute hätte vorlegen sollen, habe man überall nur drey erhalten. Die Räthe, die die Commißion erwählten, sind für diese Unthätigkeit responsabel; er trägt darauf an, daß der Senat an den grossen Rath den Wunsch übersende: daß die Zehnerkommißion möchte aufgelöst werden.

Genhard. Die Fehler aller Art, die das ehemalige Direktorium sich zu Schulden kommen ließ, schuffen die Zehnerkommißion. Man hofte, sie wäre im Stand, viel Gutes und vielleicht Neutralität für die Schweiz zu erhalten. Leider mußte man hievon abstehen; nach dem 7ten Jenner schien die Fortdauer der Commißion dem Vollziehungsausschuß einige Unterstützung zuzusichern. Nachher hat dann aber freylich diese Commißion sich zu selten besammelt; sie sah ein, daß sie die ihr gegebenen Aufträge zu erfüllen, ausser Stande sey; sie sah sich so gut wie aufgelöst an. Ich unterstütze also Carts Antrag.

Bay. Die Zehnerkommißion hat die Gesetzgebung von dem Anschlag einer gewaltsamen Vertagung oder vielmehr Epuration, nach dem Sinn des damaligen Direktoriums, gerettet; sie hat ihr Gelegenheit verschaft, eine Vollziehungskommißion mit Männern zu besetzen, die das allgemeine Zutrauen besitzen, die mit Weisheit, mit Ueberlegung und Mäßigung handeln; sie hat den Plan, zu Bezahlung der öffentlichen Beamten, der angenommen worden ist, erschaft; sie hat mehrere Rapporte gemacht, die vielleicht die Räthe zu weitern Maßnahmen hätten bewegen sollen. Hat sie nicht mehr gethan: so wird sie in der Folge die Gründe und die Hindernisse, die sie davon abhielten, vorlegen. Mir ist Carts Antrag sehr willkommen; wirklich ist die Commißion seit Monaten nicht beysammen gewesen; nur verlange ich eine Abschrift des Antrags von Cart, um solchen der Zehnerkommißion mitzutheilen, damit sie, wann sie es gut findet, sich gegen die darin enthaltenen Vorwürfe, rechtfertigen kann.

Cart. Ich beschuldigte niemand — ich stelle Thatsachen auf — und berufe mich auf das Gesez, welches wöchentliche Berichte von der Zehnerkommißion foderte.... Das Feld ihrer Aufträge war groß — Fand sie sich unvermögend, ihrem Antrag zu entsprechen, so sollte sie es sagen, und selbst ihre Auflösung verlangen. Indeß mag die Commißion, wann sie will, eine Abschrift meines Antrags nehmen.

Bay erklärt, er habe sein Verlangen auch nur gemacht, um der Zehnerkommißion Gelegenheit zu verschaffen, die Gründe ihrer Unthätigkeit öffentlich bekannt zu machen.

Muret findet, es sey sehr gut gewesen, daß die Auflösung der inkonstitutionellen Commißion nicht früher begehrt worden.... Man hätte die Urheber dieser Auflösung beschuldigt, Schuld zu seyn, daß die Commißion nicht mehr geleistet hat. Aber nach 5 Monaten der vollständigsten Unthätigkeit derselben, kann man unbedenklich die Auflösung verlangen; er stimmt darum Cart bey.

Laflechere glaubt, nun seyen wir in dem Fall, den er voraus sah, als man die Commißion schuf; wie soll man dieselbe wieder auflösen? Doch sie selbst hat die Schwierigkeit gehoben: jedermann stimmt zu ihrer Auflösung. Ich nahm das Wort, um die schönen Dienste, die sie leistete, ein wenig zu beleuchten. Schon vor dem 7ten Jenner war nicht mehr die Rede von Vertagung.. — Der Vertagungsvorschlag war ganz aufgegeben; man hat euch betrogen, als man euch anders sagte. Die Finanzkommißion und der B. Rogin, nicht die Zehnerkommißion, hat die Bezahlungsweise der öffentlichen Beamten zuerst vorgeschlagen. Dieses sind ihre Heldenthaten.

Usteri. Ich las gestern im Bulletin helvetique eine hochtönende Anpreisung eines Briefes der Julia Alpinula (*); den Brief, hieß es, sollte jeder Helvetier auswendig lernen, denn er enthielte die wahren Heilsmaßregeln, um die Republik zu retten. Ich habe hierauf die Julia Alpinula gelesen, und gefunden, daß ihre erste Heilsmaßregel, die Auflösung der Zehnerkommißion ist. Da man uns heute schon den Antrag macht, so scheinen die Lehren der Dame auf keinen unfruchtbaren Boden gefallen zu seyn. Gegen die Auflösung habe ich durchaus nichts; denn die Commißion hat sich längst selbst aufgelöst — auch finde ich es in der Ordnung, daß die Gegner des 7ten Jenners, diese Gelegenheit ergreiffen, um wieder einmal gegen das, was an jenem Tage geschah, zu deklamiren; doch sollen sie keine Unwahrheiten ungerügt zum Vorschein bringen; es ist durchaus unwahr, daß

(*) Flugschrift des Exdirektors Laharpe, von der der Republikaner gelegentlich mehr sagen wird.

die Laharpesche Vertagung vor dem 7ten Jenner, wäre aufgegeben worden. Die Schriften circulirten, und beym ersten bequemen Anlasse sollte die Sache wieder vorgenommen werden.

Bay. Tag bleibt Tag, wenn schon der Blinde sagt, es sey Nacht... Und die Beweise dessen, was am 7. Jenner vorgetragen ward, sind in jedermanns Händen. Der Bezahlungsplan der öffentlichen Beamten rührt ja freylich von der Zehnercommißion her; Badoux hatte die Idee: ein ganz andrer schwierigerer Plan ward von der Vollziehung vorgelegt.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Regieeungs-Statthalter vom Canton Sentis an die waffenfähigen Bürger desselben.

Bürger!

Da Ihr mit mir von der Nothwendigkeit überzeugt seyn werdet, daß um Ruhe und Ordnung im Innern des Cantons mit Nachdruck handhaben und das Privateigenthum der Einzelnen sicher stellen zu können, zu allen Zeiten Bürger, auf deren Treue und Rechtschaffenheit man zählen darf, in militärischer Bereitschaft seyn müssen, dasselbe zu schützen; so werdet Ihr leicht begreifen, daß es in den jetzigen Zeitumständen doppelt nothwendig wird, Bedacht darauf zu nehmen, wie Verletzungen der erstern und Eingriffe in das leztere, abgehalten werden können; und ob ich gleich keinen Grund habe, in Euren allseitigen Patriotismus Zweifel zu setzen; so entgeht mir denn doch nicht, daß viele aus Eurer Mitte wegen Mangel an gehöriger Armatur, ihren dießfalsigen Wünschen ein Genüge zu leisten, verhindert und bey eintretendem Falle nicht schleunig entsprechen können.

Um allen diesen obwaltenden Schwierigkeiten vorzubeugen, ist es nöthig, immer Mannschaft an Handen zu haben, die sogleich und in allen Fällen bereit stehe, sich dahin zu begeben, wo es das allgemeine Wohl oder besondere Umstände einzelner Gegenden in hiesigem Canton erheischen. Demzufolge ergeht diese meine gegenwärtige Auffoderung an Euch Bürger des Cantons Sentis, daß in jedem Militärquartier des hiesigen Cantons diejenigen, die sich, es sey Offizier oder Gemeiner, freywillig zu diesem Behuf in dem bey dem Quartiercommandant offen stehenden Register einschreiben lassen, damit sie in der Folge in Compagnien eingetheilt werden können.

Der nemliche Eifer, mit dem die Bürger des hiesigen Cantons stets in Waffenübungen und bey andern Gelegenheiten, wo sie dem Vaterlande nützlich seyn konnten, sich demselben auf eine edle Weise darboten, wird sie auch jezt beleben ihre Dienste demselben zu widmen, im Fall widrige Auftritte gegen die Ruhe, Sicherheit und Eigenthum erfolgen sollten. Ich zähle daher auf Euren Muth und Eure Entschlossenheit in der vollesten Ueberzeugung, daß Euer militärischer Geist so wie Eure Vaterlandsliebe neuerdings aufwachen, und die Namen einer Menge Freywilliger auf den Registern der Quartiercommandanten eingeschrieben stehen werden. Uebrigens erwarte ich von Euch, daß Ihr keinen Einflüstrungen und falschen Auslegungen, welche Uebelgesinnte auch hierüber zu machen suchen möchten, Gehör geben werdet; indem ich Euch die feyerliche Zusicherung gebe, daß diese Mannschaft ihre Dienste zu keinem andern als dem obenangegebenen Zweck und nur in hiesigem Canton zu leisten verpflichtet sey. Republikanischer Gruß.

Gegeben zu St. Gallen den 16. Brachmonat 1800.

J. C. Bolt.

Schreiben des Reg. Commissär Zschokke, Lugano 18. Juni 1800.

Ich reise in diesem Augenblik nach Mailand; folgendes in Eil:

1. Die Kaiserlichen sind totaliter geschlagen, zwischen der Scrivia und Bormida, in den Feldern von Alessandria.

2. Die Schlacht geschah am 25. Prairial. Dreymal stürmten die Franken umsonst; dreymal sind sie mit ungeheurem Verlust zurückgeworfen.

3. General Desaix starb auf dem Schlachtfelde. Mainoni soll tödtlich verwundet seyn; er ließ seine Kinder eilends von Lugano holen.

4. Bonaparte, der unverwundliche, erhob sein Banier, in demselben Moment, wo Berthier nach 11stündigem Kampfe sich zum Rückzug entschloß. — Er gieng in den grossen Kampf, der das Schicksal der Welt entschied, und trug den Sieg davon. Die kaiserliche Armee, erschöpft und durch den blutigen Kampf fast desorganisiert, verlor 7000 Gefangene, 6 bis 8000 Todte und Verwundete; 3 Generale, worunter auch der General Zach, Chef d'Etat-Major. 34 Kanonen, 15 Fahnen.

5. Die Folge des heissen Tags war beyliegende Capitulation — Der Friede ist unfehlbar!